

2. Wann es zu seiner Zeit zu dem Petitorio kommen sollte, kan man mit Grund darauf antworten: a) Es heißt nicht: Aisch liege im Egerischen Land. b) Es folgt auch dieses durchaus nicht nothwendig aus besagten Worten, sondern es ist in der gedr. Deduction Cap. 4. §. 3. p. 50. gezeiget worden, warum diese Worte wahrscheinlich beygesetzt worden seyen; welche Vermuthung so lang gelten muß, bis der Herr Fiscal solche entkräftet. c) Wann man auch zugäbe, daß Aisch An. 1331. zu dem Egerischen Bezirk gehöret hätte; so folgete doch daraus nicht, daß es noch heutiges Tages darzu gehöre. d) Flos und Parkstein waren unter eben dieser Reichs-Pfandschaft, welche An. 1315. an Böhmen gekommen, begriffen (1); und doch seynd nun beyde Ehur-Pfälzische zu dem Fürstenthum Sulzbach gehörige Reichs-unmittelbare Aemter (2). e) Selb solle, wie hernach zu sehen, auch von der Stadt Eger, als zu ihrem Bezirk gehörig, angesprochen worden seyn; und doch ist Selb jeso ein zu dem Marggraffthum Brandenburg-Bayreuth gehöriger Markt-Flecken (3). Genug: Schon An. 1641. attestirte die Ritterschaft des Egerischen Bezirks und Stadt-Egerische Magistrats-Personen (4), daß sie nie anders vernommen, noch von ihren Eltern und Vor-Eltern, oder anderen beglaubten Personen eines andern berichtet seyen, denn daß derer von Zedtwitz Güter außerhalb des Egerischen Crayses gelegen, und ein absonderlich Thun seyen; gestalt dann solches die Gränz-Bereinung mit mehreren bezeuge und ausweise. In der bey dem Nürnbergischen Friedens-Executions-Congress A. 1649. übergebenen Matricul des Egerischen Territorii finden sich die von Zedtwitzische zum Gericht Aisch gehörige Güter nicht (5): Kaiser Leopold erkannte Aisch A. 1657. Selbst als eine dem Egerischen nur nächst-angelegene Herrschaft (6): Selbst das Königlich-Böhmische Appellations-Tribunal zu Prag berichtete A. 1677. nach Hof: die Zedtwitzische Lehen seyen im Reich, in Francia orientali, gelegen (7): Selbst der Magistrat zu Eger giebt denen Herren von Zedtwitz, das Prädicat: Reichs-Freye (8): Selbst die autoritate publica verfertigte Böhmische und Egerische Land-Charten beweisen, daß Aisch weder zu Böhmen noch zu Eger gehöre (9), u. s. w.

S. 4.

b) Aus der angeblichen Lage in dem Egerischen schließet der Herr Fiscal weiter: Also seyen diese Lehen-Güter von eben der Natur und Eigenschaft, wie alle andere in dem Egerischen Bezirk enthaltene Corpora und Lehen-Stücke, weil, außer dem Privilegio R. Joannis, der Befreyung von Prästrung der Landes-Abgaben keinerley weitere Exemption, noch weniger eine Excommunication dieser Lehen-Gründe ex territorio ipso, zu Recht erwiesen werden könne: Nun aber seye im Egerischen alles landsäßig.

Antwort: 1. Auch dieses gehöret ad Petitorium, und in selbigem giebt man 2. zu erwägen: a) Aisch ware unwidersprechlich ursprünglich ein unmittelbares Reichs-Cammer-Gut (10). b) Daß es in dieser Qualität an die von Meydberg gekommen seye, ersiehet man aus eben dem Lehen-Brief von 1331. auf welchen der Herr Fiscal sich beruft, indeme König Johannes Selbst gestehet, daß der Albrecht von Meydberg und seine Vorfahren, Jura et Libertates a Romanorum Imperatoribus aut Regibus gehabt hätten. c) Und was den ganzen Ausschlag in der Sache giebt, so heißt es zwar einer Seits, daß der von Meydberg sein eigenthümliches Schloß Meydberg und dessen Zugehör dem König aus freyem Willen zu Lehen aufgetragen habe, anderer Seits hingegen auch, daß er, von Meydberg, dieses Lehen, *sub iisdem omnino Juribus et Libertatibus,*

(1) Siehe aller Churfürsten Urkund von 1353. darüber in des von Meiern Nürnberg. Friedens Execut. Handl. Tom. 1. p. 513.

(2) Büschings Erd-Beschreib. Tom. 3. p. 1535. sq.

(3) ibid. p. 1626.

(4) Gedr. Deduct. Beyl. 5. und 6. p. 66. sqq.

(5) ibid. p. 73.

(6) l. c. p. 69.

(7) Gedr. Ded. p. 31. sq.

(8) ibid. p. 33.

(9) l. c. p. 33.

(10) gedr. Deduct. p. 56.